

VEREINSSATZUNG



**TuS Harenberg
von 1928 e.V.**

VEREINSSATZUNG

des

Turn- und Sportvereins Harenberg

von 1928 e.V.

Inhalt

Name und Sitz des Vereins	§ 1
Zweck des Vereins	§§ 2
Gemeinnützigkeit	§ 3
Mitgliedschaft	§§ 4-6
Organe des Vereins	§§ 7-13
Wahlen	§ 14
Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften	§ 15
Kassentechnisches	§§ 16, 17
Auflösung des Vereins	§ 18
Inkrafttreten	§ 19

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Harenberg von 1928 e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 3773 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Seelze.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Regionssportbund Hannover sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken. Dieses geschieht durch Pflege und Förderung
 - des Freizeit- und Familiensports,
 - des Wettkampfsports,
 - der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege.
2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
3. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Seelze zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Harenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
 - a) erwachsene Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder

- c) Kinder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
 4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
 5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Von dieser Regelung in begründeten Fällen zu Gunsten des Mitglieds abweichen.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung - der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge - ,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erfolgt. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) **die Mitgliederversammlung,**
- b) **der Vorstand;**
- c) **der Gesamtvorstand,**
- d) **die Jugendversammlung,**
- e) **der Ältestenrat.**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfungsausschusses,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen,
 - f) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
 7. Der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

8. Anträge können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
9. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstands,
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert,
 - c) im Falle des § 8 Abs. 5h).

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 Euro sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

3. Zuständigkeit des Vorstands.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeiführen.

4. Wahl und Amtsdauer des Vorstands.

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Blockwahl ist zulässig, Mitglieder, die einem Kandidaten nicht ihr Vertrauen geben möchten, stimmen mit „NEIN“.

Überwiegen die Nein-Stimmen hat eine Einzelwahl stattzufinden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. bzw. 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Jugendleiter wird nicht von der Mitgliederversammlung sondern von der Jugendversammlung gewählt.

6. Ehrungen.

Auf Vorschlag eines Spartenleiters entscheidet der Vorstand, ob einem Mitglied für besondere Leistungen oder gute Mitarbeit die Ehrennadel des Vereins verliehen wird.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. (1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- den Spartenleitern,
- dem Pressewart,
- dem Sozialwart,
- jeweils dem Kassenwart der einzelnen Sparten.

Jugendleiter und Spartenleiter können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder, darunter vier Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des

Gesamtvorstands gilt § 9 (2) der Satzung entsprechend.

2. Zuständigkeiten des Gesamtvorstands.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 Euro (vgl. § 9 Abs. 2 der Satzung),
- (3) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- (4) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 11 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche Mitglieder sind Personen vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendsparten.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Aushang einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter.

§ 12 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus so vielen Mitgliedern zusammen, wie der Verein Sparten hat. Ein amtierendes Mitglied des Gesamtvorstands darf nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
2. Die Aufgabe des Rates ist es, Streitigkeiten im Vorstand zu schlichten bzw. durch Gespräche Einigung in Entscheidungen herbeizuführen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen unter sich einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, beim Vorsitzenden die Einberufung des Rates zu beantragen.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.

§ 13 Sparten

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Sportarten, genannt Sparten. Die Sparten können sich in ihrem internen Bereich eine eigene Ordnung geben. Diese darf jedoch nicht von den Grundsätzen dieser Satzung abweichen.
2. Mitglieder können mehreren Sparten angehören.
3. Mindestens einmal jährlich sollen Spartenversammlungen stattfinden. Die Sparten tragen ihre Anliegen über ihre Spartenleiter im Gesamtvorstand vor.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen

- des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Gesamtvorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 14 Wahlen

1. Gewählt werden:
 - a) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung
 - der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister,
 - der stellvertretende Schatzmeister,
 - der Schriftführer,
 - bis zu drei Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - die Mitglieder des Ältestenrates,
 - der Pressewart,
 - der Sozialwart.
 - b) von der Spartenversammlung – die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss, in der Vorstandswahlen durchgeführt werden – für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Spartenversammlung
 - der Spartenleiter,
 - jeweils 1 stellvertretender Spartenleiter,
 - der Kassenwart.
 - c) von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Jugendversammlung
 - aus jedem Altersjahrgang jeweils einen männlichen und einen weiblichen Jugendlichen in den Jugendvorstand, sofern dieser gebildet werden soll,
 - der Jugendleiter,
 - der stellvertretende Jugendleiter.
2. Die Wahl der Spartenleiter, den Vertretern der einzelnen Sparten im Gesamtvorstand, des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen im Anschluss nur einmal wiedergewählt werden.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während ihrer Amtszeit können sich Vorstand oder Gesamtvorstand selbständig ergänzen.
5. Treten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, muss der Ältestenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis dahin bildet der Ältestenrat den Vorstand.

§ 15 Beschlüsse, Abstimmungen,

Niederschriften

1. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche geheime Abstimmung verlangt.
3. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens zwei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Kassentechnisches

1. Der Verein vereinnahmt sämtliche Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus dem Klubhaus und aus Werbeverträgen. Spartenbezogene Spenden und Umlagen sind der betreffenden Sparte zuzuführen.
2. Zu Beginn eines Geschäftsjahres haben alle Sparten dem Vorstand einen Voranschlag über die zu erwartenden Ausgaben zu übergeben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Fünfteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1 – 3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder geändert werden.
6. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
7. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde (§ 3 Abs. 4).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Harenberg, den 12. Juli 1984

2. Auflage 1000.05.2005